Vorschläge der Bundesarchitektenkammer zur Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien in Vergabeverfahren

Präambel

Die Bundesarchitektenkammer verfolgt mit diesem Positionspapier das Ziel, einen Beitrag zur Ausgestaltung nachhaltiger Vergabeverfahren für Planungsleistungen zu leisten. Sie möchte aufzeigen, wie Nachhaltigkeitsaspekte bei der Vergabe sachgerecht eingeordnet, differenziert betrachtet und rechtssicher berücksichtigt werden können.

Nachhaltigkeit wird im Verständnis der Architektenkammern nicht allein ökologisch verstanden. Sie ist ein übergreifendes Prinzip verantwortungsvollen Handelns und zielt auf den schonenden Umgang mit natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen. Soziale Nachhaltigkeit betrifft insbesondere auch die Qualität der Rahmenbedingungen, unter denen Planung und Bauen stattfinden. Sie umfasst faire und offene Wettbewerbsstrukturen, die Förderung der Vielfalt in der Planungslandschaft, die Teilhabe kleiner und junger Büros sowie die Sicherung des beruflichen Nachwuchses und tragfähiger Bürostrukturen.

Ihre gesamtgesellschaftliche Bedeutung liegt darin, dass sie die Leistungs- und Zukunftsfähigkeit des Planungs- und Bauwesens sichert, deren Basis eine tragfähige, regional verwurzelte und mittelständische Bürolandschaft ist. Öffentliche Auftraggeber tragen hierfür eine besondere Verantwortung: Ihre Vergabepraxis prägt Marktzugang, Wettbewerbsbedingungen und Nachwuchsförderung über das einzelne Projekt hinaus. Soziale Nachhaltigkeit ist damit eine wesentliche Voraussetzung für Qualität, Innovationsfähigkeit und die Erreichung auch ökologischer Ziele.

Nachhaltigkeit umfasst drei gleichwertige Dimensionen – ökologische, ökonomische und soziale Belange – und zeigt sich nicht nur im Bauwerk selbst, sondern ebenso im Planungsprozess und in den Rahmenbedingungen der Vergabe. Letztere werden maßgeblich durch dem Vergabeverfahren vorgelagerte Entscheidungen des Auftraggebers geprägt, die sich aber mittelbar auf die Anforderungen an die Eignung der Bieter, an die Planungsleistung und an vertragliche Ausführungsbedingungen auswirken. So kann ein Auftraggeber durch angemessene Eignungsanforderungen bewusst kleineren oder jungen Büros den Zugang zum Verfahren eröffnen. Solche Entscheidungen beruhen auf einem erweiterten Nachhaltigkeitsverständnis und haben Bedeutung über den Einzelfall hinaus: Der Auftraggeber sichert faire Wettbewerbsstrukturen, Vielfalt im Markt und die Förderung des Nachwuchses. Werden kleine und junge Büros dauerhaft von Vergabeverfahren ausgeschlossen, führt dies zu einem Verlust an Innovationspotenzial, einer Verengung des Wettbewerbs und geringerer Vielfalt in der Planungslandschaft. Zugleich kann das Vertrauen in faire und offene Wettbewerbsprozesse beeinträchtigt werden.

Bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen sind zwei Dimensionen zu differenzieren: Einerseits die **Nachhaltigkeit der Planungsleistung** selbst**:** Hier geht es darum, wie der Planer arbeitet. Im Vergabeverfahren wird zunächst allein die zu erwartende Planungsleistung bewertet. Andererseits die **Nachhaltigkeit des Bauwerks.** Hier geht es um das Ergebnis der Planung, also darum, wie nachhaltig das fertiggestellte Gebäude insgesamt ist. Auftraggeber haben im Einzelfall zuprüfen, welche Ebene betroffen ist und wie einzelne Nachhaltigkeitsaspekte rechtssicher zu verorten sind. Dabei können Zielkonflikte entstehen: Niedrige Zugangshürden zur Förderung des Marktzugangs können höheren Anforderungen an nachgewiesene Erfahrung gegenüberstehen. Zugleich kann eine starke Orientierung an etablierten Standards innovative Ansätze erschweren. Der Auftraggeber muss dieses Spannungsfeld im Einzelfall austarieren und die Anforderungen so gewichten, dass die verschiedenen Nachhaltigkeitsziele angemessen berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund bedarf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Vergabe von Planungsleistungen einer strukturierten Herangehensweise. Entscheidend ist, auf welcher Ebene nachhaltigkeitsbezogene Anforderungen verortet sind und wie sie in die Auswahl einfließen können. Im Ergebnis lassen sich drei Ebenen unterscheiden, auf denen Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren relevant wird: Nachhaltige Berufsausübung (1), Qualifikation zur nachhaltigen Planung (2) und nachhaltiges Planungskonzept für das konkrete Vorhaben (3). Diese drei Ebenen sind dann durch eine passgenaue Vertragsgestaltung abzusichern (4).

1. Nachhaltige Berufsausübung

Die nachhaltige Erbringung der zu eigentlichen Planungsleistung unterliegt geringen und nur bedingt prüfbaren Anforderungen. Ob ein Büro im ökonomischen Sinn nachhaltig arbeitet, dürfte weitestgehend mit den üblichen Kriterien zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgebildet sein. Aspekte der sozialen Nachhaltigkeit betreffen zwar eine Reihe von grundsätzlich belegbaren Punkten der Unternehmensführung. Hierzu würden z.B. tarifliche Bezahlung oder Genderaspekte zählen.

Hinterfragt werden muss aber, ob es sinnvoll ist, die Einhaltung dieser Kriterien retrospektiv zu fordern und zum vergaberelevanten Aspekt zu machen, da sie meist auch kurzfristig und projektbezogen erfüllt werden können. Gleiches gilt im Hinblick auf die ökologischen Aspekte der Nachhaltigkeit, wenn es etwa um die Nutzung entsprechender Büroausstattung, Verwendung nachhaltiger Büromaterialien, ressourcenbewusste Kommunikation und Mobilität im Zuge des Planungsprozesses usw. geht.

Zwar müsste sich streng genommen eine nachhaltige Vergabe von Planungsleistungen primär auf den Aspekt der Leistungserbringung beziehen, ihn zu prüfen und zum vergaberelevanten Kriterium zu machen, erscheint jedoch wenig sinnvoll, da er meist allgemeiner Natur und auch kurzfristig erfüllbar ist. Entsprechende Bedingungen lassen sich daher besser als konkrete Leistungsanforderung formulieren und vertraglich fixieren (siehe Ziffer 4)

Ein unmittelbar auftragsbezogener und sachgerecht bewertbarer Nachhaltigkeitsaspekt ist hingegen die mobilitätsbedingte CO_2-Bilanz der Leistungserbringung. Insbesondere bei längerfristigen Planungs- und Bauüberwachungsleistungen kann eine dauerhafte Präsenz vor Ort mit kurzen Anfahrtswegen sowohl die Prozessqualität als auch die Nachhaltigkeit der Leistungserbringung fördern.

Empfehlung 1:
Auf die Abfrage und Bewertung einer nachhaltigen Berufsausübung sollte verzichtet werden. Entsprechende Anforderungen können aber im Hinblick auf die Leistungserbringung vertraglich vereinbart werden. Sinnvoll kann die Bewertung eines nachhaltigen Mobilitätskonzepts sein.

2. Qualifikation zur nachhaltigen Planung

Geprüft werden kann auch die grundsätzliche Befähigung der Bewerber, nachhaltige Planungen zu erbringen. Bedacht werden sollte allerdings, dass sich mit dem nachhaltigen Bauen umfassende und nicht immer präzis fassbare Themen- und Arbeitsgebiete verbinden, die zudem oft auf experimentellen und forschungsorientierten Ansätzen basieren und hierauf auch weiterhin angewiesen sind. Entsprechende Innovationen müssen also mitgedacht und berücksichtigt werden, so dass der ausschließlich retrospektive Blick auf bisherige Standards nicht zielführend ist. Wenn ein entsprechendes Innovationspotenzial gefördert und abgeschöpft werden soll, ist es insofern nicht unbedingt stimmig, auf bis dato bekannte Verfahren und Standards abzustellen. Zielführender ist es die Frage der Qualifikation zur nachhaltigen Planung als auftragsbezogenes Kriterium im Zuge der Verhandlungen aufzunehmen. Büros können dann ihre Arbeitsweise im Hinblick auf eine nachhaltige Planung darstellen dabei – wenn vorhanden und soweit sinnvoll – auch auf Referenzen abstellen, die Bezug zur konkreten Aufgabenstellung haben.

Ansonsten muss bei dem sich noch entwickelnden Themen- und Aufgabenfeld davon ausgegangen werden, dass womöglich nur wenige Bewerber die geforderten Nachweise vorlegen können, obwohl die grundsätzliche Kompetenz bei deutlich mehr Büros gegeben wäre. Damit verbinden sich die bekannten Probleme des öffentlichen Vergabewesens, dass der Markt sich allen Bewerbern verschließt, die bisher keine entsprechenden Referenzen vorweisen können, obwohl Bereitschaft und grundsätzliche Kompetenz gegeben wären, sich neuen Herausforderungen zu widmen.

Eine sinnvolle und verhältnismäßige Form der Eignungsprüfung kann hingegen die Abfrage einer Registrierung im Bundesregister Nachhaltigkeit (BRNH) darstellen, da hierdurch grundlegende Qualifikationen und eine fachliche Befassung mit dem Themenfeld des nachhaltigen Bauens nachgewiesen werden können, ohne Büros auszuschließen, die bislang noch keine umfangreichen Referenzprojekte vorweisen können.

Empfehlung 2:
Die Abfrage von Referenzen im nachhaltigen Bauen kann Kompetenzen belegen, ist aber stets auf Sinnhaftigkeit und Angemessenheit zu prüfen. Eine zu starke Gewichtung von Referenzprojekten birgt das Risiko, innovative Ansätze, zukunftsweisende Impulse und alternative Perspektiven auszuschließen, da auch vielfach junge Büros ohne einschlägige Referenzen über die erforderliche Qualifikation und aktuelles Know-how verfügen können. Die Abfrage der Registrierung im Nachhaltigkeitsregister der BAK kann hingegen ein sachgerechter Nachweis entsprechender Fachkompetenz sein.

3. Nachhaltiges Planungskonzept

Will der Auftraggeber der Nachhaltigkeit der späteren Bauleistung schon im Vergabeverfahren für die Planungsleistung eine größere Relevanz zuweisen, dann funktioniert dies nur mit einem Vorgriff auf die eigentlich erst nach der Vergabe zu erbringende Planungsleistung. Innovationen lassen sich erst am eigentlichen Planungsgegenstand entwickeln und bewerten. Neben den eher unüblichen und aufwändigen Vergabeverfahren der Innovationspartnerschaft und dem wettbewerblichen Dialog bietet die Vergabeverordnung (VgV) dafür zwei Möglichkeiten: das Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Planungswettbewerb nach RPW (3.1) und das Verhandlungsverfahren mit Lösungsvorschlägen (3.2).

Unerlässliche Voraussetzung für eine entsprechende Verankerung des Nachhaltigkeitsgedankens ist dabei immer, dass hierfür eine umfassende Aufgabenbeschreibung des Auftraggebers vorliegt, die die Nachhaltigkeitsziele und –standards beschreibt und die ggf. erwarteten Zertifizierungsverfahren vorgibt. Je höher die erwarteten Standards sind, umso wichtiger wird die entsprechende Vorbereitung im Zuge der Grundlagenermittlung und Aufgabenbeschreibung im Rahmen der sog. „Phase 0“.

3.1. Planungswettbewerb gemäß RPW

Der Planungswettbewerb gemäß RPW bietet dem Auftraggeber den bestmöglichen Vorgriff auf später zu erbringende Planungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten, verbunden mit der Vergleichsmöglichkeit für eine größere Zahl von Arbeiten.

3.1.1. Möglichkeiten der Nachhaltigkeitsbewertung im Planungswettbewerb Juryentscheidung als ergebnisoffener Abwägungsprozess

Die Entscheidungsprozesse von Planungswettbewerben werden seit jeher vom Versprechen getragen, bei einer Vielzahl eingereichter Entwürfe das für die Ausloberseite optimale Ergebnis herauszufiltern, und zwar unter Berücksichtigung einer ebenfalls großen Zahl von Bewertungskriterien, von städtebaulichen Gesichtspunkten über funktionale Aspekte hin zu wirtschaftlichen, programmatischen und auch Nachhaltigkeitsaspekten.

Das geschieht gemäß RPW und basierend auf einem traditionell erprobten Verfahren in einem diskursiven Prozess. Dabei werden in Rundgängen sukzessive Arbeiten ausgeschieden, die wesentliche Auslobungskriterien nicht oder nicht hinreichend erfüllen. Anschließend wird eine Rangfolge der verbliebenen Arbeiten gebildet, bei der die Einordnung gesucht wird, welche Arbeit im Hinblick auf die weiteren Planungsschritte den optimalen Erfüllungsgrad verspricht. Das kann in dieser Phase des Planungsprozesses noch kein perfektes Ergebnis sein. Dieses liegt aufgrund der noch nicht vorhandenen Planungstiefe noch nicht vor, auch wäre es abschließend noch nicht bewertbar. Das Preisgericht trifft somit eine Prognoseentscheidungen. Vor allem aber handelt es sich nicht um das Ergebnis einer mathematisch begründeten Matrixbewertung der unterschiedlichen Beurteilungskriterien. Vielmehr kann es im Diskussionsprozess des Preisgerichts zu Akzentverschiebungen kommen. Hierin liegt die besondere Chance des Verfahrens. So ermöglicht es der Erkenntnisgewinn, der sich im Laufe einer Jurysitzung ergibt, mit einer überraschenden und innovativen Lösung aus dem Verfahren herauszugehen, mit der zuvor nicht gerechnet worden wäre. Das wäre nicht möglich, wenn Kriterien in ihrer Gewichtung präzise vorgegeben und mit mathematischer Logik abgearbeitet würden. Vielmehr startet die Jury einen Abwägungsprozess, bei dem mitunter die Bedeutung zuvor gestellter Anforderungen relativiert bzw. neu eingeordnet werden muss.

Das führt typischerweise immer zu den wirtschaftlichen Aspekten der eingereichten Lösungen. Wie weit Beiträge die zuvor prognostizierten Flächen und Kubaturen einhalten, schlägt sich unmittelbar in der Einschätzung nieder, wie kostengünstig eine Lösung ist und ob das angesetzte Budget eingehalten werden kann. Dennoch können funktionale Aspekte für eine raumgreifendere Entwurfslösung sprechen, was zwar meist zulasten der unmittelbaren Wirtschaftlichkeit von Erstellung und Betrieb geht, ggf. aber gegen einen Mehrwert auf anderer Ebene abgewogen werden muss. So können z.B. die Erleichterung von Doppel- oder Parallelnutzungen, Möglichkeiten einer späteren Umnutzung o.ä. Gegenstand eines Interpretations- und Abwägungsprozesses und damit einer Ermessensentscheidung sein, die zur schlussendlich nachhaltigeren Lösung führt. Diesen besonderen Charakter einer Preisgerichtsdiskussion und -entscheidung und damit die besondere Chance, sich in Planungswettbewerben für innovative, nicht vorhersehbare Lösungen entscheiden zu können, gilt es unbedingt zu wahren. In diesem Kontext ist auch die Bewertung von Nachhaltigkeitskriterien zu sehen, die anderen Mustern als die Zertifizierung fertiggestellter Gebäude folgen muss.

Bearbeitungstiefe im Vorentwurf und Konsequenzen für die Prüfung

Grundsätzlich verhält es sich mit der Bewertung der Nachhaltigkeit eines Vorentwurfs ähnlich wie mit seiner wirtschaftlichen Bewertung: Die Optimierungsmöglichkeiten sind zu Beginn der Entwurfsarbeit am größten und nehmen mit Fortschritt des Prozesses exponentiell ab. Damit spricht alles dafür, der Nachhaltigkeit – wie auch der Wirtschaftlichkeit – im Planungswettbewerb größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Auf der anderen Seite aber stellt sich das Problem der fehlenden Planungstiefe. So lässt sich ein Energiekonzept nur im Grundsatz aber nicht im Detail bewerten, wenn die eigentliche gebäudetechnische Planung erst später beginnt, weil zum Zeitpunkt des Wettbewerbs zahlreiche Richtungsentscheidungen noch ausstehen und auch möglich bleiben müssen. Gleichermaßen sind Aussagen zur Verwendung nachhaltiger und recyclingfähiger Materialien mehr Absichtserklärungen als belastbare Fakten, denn die finale Entscheidung hierüber steht erst in der Ausschreibungsphase an und kann zu diesem Zeitpunkt – mit allen Konsequenzen für das Gesamtergebnis – in die eine oder andere Richtung revidiert werden. Mit dem Vorentwurf verbinden sich auf der einen Seite Grundsatzentscheidungen, die später schwer revidierbar oder korrigierbar sind. Gleichzeitig gilt es, dem Charakter eines Vorentwurfs entsprechend, auf konzeptioneller Ebene zu bleiben und Planungsschritten und Entscheidungen nicht vorzugreifen, die sachgerecht erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen können. Im Planungswettbewerb kommt als relevanter Punkt hinzu, dass ein solcher Vorgriff auf vertiefte und später revidierbare Planungen von sämtlichen Wettbewerbsteilnehmern unbezahlt erbracht werden müssten.

Es läuft an dieser Stelle darauf heraus, dass es sich vielfach eher um Plausibilitätskontrollen als um die Prüfung konkreter Planungsdetails handelt, z.B. um die Frage, ob sich ein solarthermisches Konzept bei der vorgeschlagenen Form der Gebäudeausrichtung wirksam umsetzen lässt. Oder ob das dargestellte Materialkonzept in Bezug auf statische oder bauphysikalische Notwendigkeiten sinnvoll oder überhaupt machbar ist. Oder ob bestimmte Fensterformate im Hinblick auf Belichtung und Verschattung der dahinter liegenden Nutzungen funktionieren. Die Prüfung von Nachhaltigkeitskriterien in Wettbewerben stellt insofern kein absolutes Novum dar. Neu ist die systematische Verankerung und Prüfung, bei der es vielfach darum geht, bekannte Prüfkriterien neu einzuordnen, konsequent anzuwenden und zu bewerten.

Empfehlung 3:
Für die Entwicklung und vergleichende Bewertung unterschiedlicher nachhaltiger Lösungsansätze stellt der Planungswettbewerb das beste Instrument dar. Auftraggeber sollten dann auch die Chance nutzen, eine angemessene, aber nicht zu geringe Zahl an Teilnehmern zum Wettbewerb zuzulassen. Gerade der Vergleich vieler Arbeiten bietet ein erhebliches Optimierungspotenzial, insbesondere – aber nicht nur – im Hinblick auf die Nachhaltigkeit des Projektes. Dem Auftraggeber sollte aber bewusst sein, dass in diesem Planungsstadium Prüfung oft nur im Sinne einer Plausibilitätskontrolle stattfinden kann – unabhängig von der Wahl der Verfahrensart.

3.1.2. Methodik Voraussetzungen

Die Qualität der Vorbereitung eines Planungswettbewerbs hat erhebliche Auswirkungen auf die Qualität des Ergebnisses. Es genügt nicht und wird zu weder vergleichbaren noch belastbaren Ergebnissen führen, wenn die Teilnehmer einfach zu größtmöglicher Kreativität aufgefordert werden, ohne dass die Grundlagen geklärt sind oder wenn diese zu viele Variablen beinhalten.

Die Projektvorbereitung wird oft auch mit dem Stichwort „Phase 0“ beschrieben und umfasst neben der ausführlichen Klärung und Beschreibung der Aufgabenstellung und der Festlegung eines verbindlichen Raumprogramms auch die Beschäftigung mit den Voraussetzungen des Ortes. Das bedeutet bei Aufgaben im Bestand eine intensive Untersuchung der Gebäudesubstanz, ob und wo diese hinsichtlich Qualität und Quantität veränderten Anforderungen gerecht werden kann, wo die Defizite des Bestands liegen und welche kritischen Punkte sich für die Planung ergeben. Diese Feststellungen sollten möglichst eindeutig getroffen werden, da im Planungswettbewerb zwar die Auseinandersetzung mit einem Bestandsgebäude, nicht jedoch die Bewertung der baukonstruktiven Substanz funktionieren kann.

Das erfordert oft die Erarbeitung von Testentwürfen. Diese bergen immer die Gefahr, dass sie als Vorgriff auf den Vorentwurf missverstanden werden und Gestaltungs- und Detailfragen vorwegnehmen, die in Phase 0 noch gar nicht geklärt werden müssen. Wichtig ist es, den Kerngedanken solcher Testentwürfe im Blick zu behalten: Die grundsätzlichen Möglichkeiten zu belegen, das Raumprogramm flächen- und kubaturmäßig im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten unterbringen zu können und dabei auf ihre funktionale und (bei Bestandsfragen) baukonstruktive Belastbarkeit zu hinterfragen. Am Ende stehen schematische Ergebnisse zur Fläche und Kubatur, die im Bestand erhalten und/oder neu errichtet werden müssen. Dies führt zu ebensolchen überschlägigen Bewertungen der Nachhaltigkeitsfaktoren, die dazu dienen, die vorab zu treffenden Entscheidungen über Bestandserhalt oder -abriss von Gebäudeteilen treffen zu können und Nachhaltigkeitsstandards für den Wettbewerb festzulegen.

Für eine intensivere und strukturierte Prüfung der Nachhaltigkeit eingereichter Arbeiten im Planungswettbewerb gibt es Tools wie die SNAP-Systematik des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung BBSR (SNAP: Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/bmvbs/sondervero

effentlichungen/2013/SNAP.html), Levels oder die Ökobilanzierung light.

Viele der dabei herangezogenen Kriterien sind als Bewertungskriterien in Planungswettbewerben keineswegs neu, sondern wurden und werden auch bisher schon zumindest teilweise und in unterschiedlicher Tiefe abgeprüft. Neu ist, dass systematischer und stringenter als bisher die in der Vorentwurfsphase relevanten Kriterien geprüft werden und dabei die Nachhaltigkeitsaspekte einen neuen Schwerpunkt erhalten. Die Kriterien müssen keinesfalls vollständig angewendet werden, sondern können abhängig von der Größenordnung, Komplexität und den individuellen Schwerpunkten der jeweiligen Aufgabenstellung mit Augenmaß ausgewählt werden.

Der Umfang der abgefragten und zu prüfenden Kriterien muss dabei immer kritisch darauf hinterfragt werden, welcher Aufwand sich damit sowohl auf Teilnehmer- als auch auf Ausloberseite verbindet. Eine phasengerechte, d.h. in der Regel vorentwurfsrelevante, Betrachtung ist hier zu gewährleisten. Ein komplettes Abarbeiten aller denkbaren Kriterien wird in der Regel unverhältnismäßig sein. Wettbewerbsbetreuende Büros beraten hinsichtlich der angemessenen Umsetzung, so dass sich der Einsatz zusätzlicher Nachhaltigkeitsberater erübrigt.

Umsetzung

Bei richtiger und überlegter Anwendung von Tools wie den oben genannten wird Mehraufwand für die Teilnehmerseite vermieden, indem auf besondere Berechnungen und Einzelnachweise verzichtet und weitestgehend auf einfache Mengen- und Flächenermittlungen in vorgegebenen Tabellen gesetzt wird.

Wesentlicher Baustein ist die Vorprüfung, also die Phase im Planungswettbewerb, in der die Arbeiten nach Einreichung von einer fachlich qualifizierten, unabhängigen und objektiven Instanz formal und inhaltlich auf Einhaltung der Auslobungsbedingungen geprüft werden. Bei dieser in der Praxis mitunter unterschätzten Stufe des Wettbewerbsverfahrens wird bisher etwa die Erfüllung des Raumprogramms im Hinblick auf Vollständigkeit und auch die Einhaltung der Flächenvorgaben überprüft und für das Preisgericht dokumentiert. Im Vorprüfbericht werden diese oft viele Details umfassenden Ergebnisse in kompakter und übersichtlicher Form zusammengestellt. Gängig sind hierbei Tabellen und Diagramme, in denen die Ergebnisse für alle eingereichten Arbeiten zusammengestellt werden, zudem stichwortartige, mitunter auch grafische Beschreibungen der Sachverhalte für jede einzelne Arbeit. Sinnvoll ist die Darstellung in Form eines Ampelsystems (erfüllt – teilweise erfüllt – nicht erfüllt), so dass ein einheitliches Vorprüfraster entsteht. Das Preisgericht kann auf diese Weise auf den ersten Blick erkennen, ob und in welchem Umfang eine Arbeit die vorentwurfsrelevanten Nachhaltigkeitskriterien erfüllt. Bei Bedarf können die Defizite einzelner Kriterien herausgezogen, hinterfragt und in den unter 3.2.1 beschriebenen Abwägungsprozess eingebracht werden. Auch ein rot eingeordnetes Prüfkriterium (nicht erfüllt) stellt also noch kein Ausschlusskriterium dar, sondern wird vom Preisgericht im Hinblick auf Heilungsmöglichkeiten bewertet. Insgesamt entsteht auf diesem Weg eine differenzierte Gesamtbewertung.

Empfehlung 4:
Tools wie das SNAP-System stellen eine konsequente und auf die eigene Logik von Planungswettbewerben abgestimmte Methodik dar, Nachhaltigkeitskriterien mit vertretbarem Aufwand zu implementieren und zu dokumentieren. Die Kriterien können projektbezogen ausgewählt und abgestuft eingesetzt werden und so auf die Größenordnung von Planungsaufgaben und im Hinblick auf die eigenen Zielsetzungen angepasst werden.

3.2. Verhandlungsverfahren mit Lösungsvorschlägen

Werden innerhalb des Vergabeverfahrens konkrete Planungsleistungen abgefragt – in der Regel wird dies im Rahmen des Verhandlungsverfahrens mit z.B. fünf ausgewählten Bewerbern der Fall sein – so sind diese gemäß VgV § 77 (2) angemessen einzeln zu vergüten. Das eröffnet die Möglichkeit, konkrete Lösungsansätze für die anstehende Planungsaufgabe erarbeiten zu lassen und im Hinblick auf die

Nachhaltigkeit des Konzeptes bewerten und vergleichen zu können. Das Erfordernis der angemessenen Vergütung bedeutet allerdings, dass es in der Regel nicht oder nur für sehr wenige Arbeiten möglich sein wird, tiefergehende Konzepte ausarbeiten zu lassen.

Tatsächlich hat dieses Verfahren in Abgrenzung zum Planungswettbewerb (siehe 3.2) auch nicht den Anspruch, ein Planungskonzept auszuwählen und dieses unmittelbar weiter zu verfolgen. Vielmehr können so grundsätzliche Lösungswege und Herangehensweisen aufgezeigt werden, um diese als Gesprächsgrundlage für die Auftragsverhandlungen heranzuziehen. Es kann daher mitunter genügen, nur exemplarische Ausschnitte des zu vergebenden Planungsauftrags als Aufgabenstellung zu wählen und bei grundsätzlicher Reduzierung der Abgabeleistungen in Umfang und Maßstab auf beispielhafte Aussagen bzw. grundlegende Planungsansätze zur Nachhaltigkeit zu setzen. Dieses Verfahren kann z.B. bei Maßnahmen im Bestand Sinn machen.

Empfehlung 5:
Die Aufforderung zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen im Verhandlungsverfahren – oft z.B. als Konzeptskizze bezeichnet – bietet sich vor allem dann an, wenn es darum geht, exemplarische Lösungsansätze als Grundlage für das Vergabegespräch zu bekommen. Eine qualifizierte Bewertung wie auch die Vergütung der Lösungsvorschläge ist zwingend erforderlich.

4. Leistungsanforderungen und Vertragsgestaltung

Auftraggeber sollten Nachhaltigkeitsaspekte im Vergabeverfahren möglichst nicht retrospektiv anhand früherer Projekte oder den Nachweis allgemeiner Bürostrukturen bewerten. Diese Nachweise lassen regelmäßig keinen belastbaren Rückschluss auf die Nachhaltigkeit der Berufsausübung, die Fähigkeit zur nachhaltigen Planung im konkreten Projekt oder die Qualität des späteren Planungskonzepts zu.

Nachhaltigkeitsanforderungen an das konkrete Projekt ergeben sich aus diversen Quellen: Leitlinien der Kommunen, Auflagen aus Förderprogrammen, angestrebte Zertifikate (z. B. DGNB, BNB, QNG), Einhalten der Taxonomiebestimmungen etc. sind nur einige Beispiele. Diese Aspekte fließen in die Bestimmung des Auftragsgegenstandes, die Leistungsbeschreibung und schließlich den Planungsvertrag ein. Der Planungsvertrag stellt dabei das rechtliche Spiegelbild der Leistungsbeschreibung dar. Er setzt die in der Leistungsbeschreibung definierten Anforderungen rechtlich verbindlich um. In der Leistungsbeschreibung kann der Auftraggeber sowohl Anforderungen an die Berufsausübung (Ziffer 1), an die Erfahrung der handelnden Personen im Bereich Nachhaltigkeit (Ziffer 2) und das konkrete Planungsvorhaben festlegen.

Das unterstreicht die Bedeutung der Projektvorbereitung in der sog, „Phase 0“. Bereits in diesem Stadium sollten Auftraggeber die Nachhaltigkeitsziele des Projekts definieren und daraus die erforderlichen Planungsleistungen ableiten. Hierzu können etwa Anforderungen an Ressourcenschonung, Bestandserhalt, Kreislaufwirtschaft, Zertifizierungen oder Nachhaltigkeitsbewertungen gehören. Soweit die Grundleistungen hierfür nicht ausreichen, sollten Auftraggeber die erforderlichen Leistungen als Besondere Leistungen vereinbaren.

Soweit Auftraggeber Anforderungen an die nachhaltige Berufsausübung oder an nachhaltigkeitsbezogene Qualifikationen stellen möchten, sollten sie diese nicht als Eignungskriterien ausgestalten, sondern als Leistungsanforderungen definieren und vertraglich absichern. Nachhaltigkeitsziele werden dadurch nicht über die Auswahl der Bewerber, sondern über verbindliche Leistungspflichten während der Vertragsdurchführung sichergestellt. Geeignete Nachweis-, Kontroll- und Sanktionsmechanismen sichern die Einhaltung dieser Pflichten.

BUNDES
ARCHITEKTEN
KAMMER

Empfehlung 6:
Nachhaltigkeitsziele sind vorrangig über die Leistungsbeschreibung und den Planervertrag zu steuern. Anforderungen an die nachhaltige Berufsausübung oder an nachhaltigkeitsbezogene Qualifikationen sollten regelmäßig nicht als Eignungskriterien geprüft werden. Ihre Umsetzung ist durch vertragliche Pflichten sowie geeignete Nachweis-, Kontroll- und Sanktionsmechanismen sicherzustellen.

Die Architektenkammern beraten mit ihren Ausschüssen für Wettbewerbs- und Vergabewesen kostenlos interessierte Bauherren in allen Fragen rund um die Durchführung Ihres Verfahrens einschließlich der vergaberechtlichen Fragestellungen.

Stand: 17.9.2026